

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF)

für die Lieferung von elektrischer Energie für private und gewerbliche Zwecke.

Stand November 2016

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Gerichtsstand, Datenschutz

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen SWF und ihren Kunden. Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmen. Ergänzend gilt die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) soweit diese AGB keine ausdrückliche Regelung enthalten.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, der Geschäftssitz von SWF Erfüllungsort und Gerichtsstand; SWF ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Gerichtstand zu verklagen.

(5) Der Kunde willigt ein, dass die SWF im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erlangte Daten, gleich, ob diese vom Vertragspartner selbst, oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten darf. Die erlangten Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Vertragsverhältnis, Lieferbeginn

(1) Der Kunde übermittelt das erhaltene Vertragsformular mit Originalunterschrift an die SWF. Der Stromliefervertrag kommt bei einem Einzug mit der Vertragsbestätigung durch die SWF zustande. Die Annahmefrist beträgt längstens 4 Wochen nach dem Zugang des Auftragsformulars bei den SWF.

(2) Ein Vertrag kommt nicht zustande, wenn a.) der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat; b.) der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt; c.) der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler nutzt.

(3) SWF behält sich vor, vor Annahme des Auftrages die Bonität des Kunden unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere zum Datenschutz, zu prüfen. Dies geschieht beispielsweise durch eine SCHUFA Auskunft. Ergibt sich aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen berechtigter Zweifel an der Bonität des Kunden, kann SWF die Annahme des Angebotes auf Abschluss eines Stromliefervertrages unter Angabe des Grundes ablehnen. Die Prüfung der Bonität dauert in der Regel nur wenige Tage, jedoch nicht länger als 4 Wochen nach dem Zugang des vollständig ausgefüllten Auftragsformulars. Eine etwaige Ablehnung des Antrages des Kunden wird diesem unverzüglich von den SWF mitgeteilt.

(4) Es ist erforderlich, dass den SWF die Anmeldung durch den zuständigen Netzbetreiber sowie eine Bestätigung der Lieferantenkündigung durch den bisherigen Lieferanten des Kunden vorliegt.

(5) Das Vertragsverhältnis steht unter der auflösenden Bedingung, dass der etwaige bestehende Stromliefervertrag des Kunden unter einem anderen Tarif bei den SWF oder bei einem anderen Versorger zum Zeitpunkt des mitgeteilten Lieferbeginns nicht beendet werden kann oder eine Belieferung aus sich nachträglich ergebenden Gründen technisch oder rechtlich nicht möglich ist. In diesem Fall erfolgt eine unverzügliche Mitteilung durch die SWF an den Kunden. Mit dem Zugang dieser Mitteilung gilt die auflösende Bedingung als eingetreten und das Vertragsverhältnis ist aufgelöst.

(6) Liegt der SWF die Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den Netzbetreiber nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss vor, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, das Vertragsverhältnis rückwirkend zu beenden.

§ 3 Laufzeit, Kündigung, Einstellung der Lieferung und Kosten

(1) Der Vertrag beginnt bei Annahme des Antrages auf Abschluss eines Stromliefervertrages bei Bestandskunden grundsätzlich zum 01.01. eines Jahres und läuft bis zum 31.12. desselben Jahres. Der Vertrag beginnt sonst bei Annahme des Auftrages auf Abschluss eines Stromliefervertrages und läuft grundsätzlich bis zum 31.12. desselben Jahres. Er verlängert sich jeweils unter Angabe von neuen Preisen um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(2) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde sowie etwaige Sonderkündigungsrechte aus Vertrag oder Gesetz, z.B. bei Preiserhöhung bleiben davon unberührt.

(3) Der Vertrag hat eine eingeschränkte Preisgarantie. Diese Garantie bezieht sich auf den Grund- und Arbeitspreis sowie den Abrechnungspreis (netto). Der Gesamtarbeitspreis enthält den Arbeitspreis, Steuern, staatlich veranlasste Abgaben und Umlagen, die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte sowie die Konzessionsabgabe in der für das Jahr aktuell gültigen Höhe. Verändert sich der Gesamtarbeitspreis in Folge einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, oder staatlich veranlasste Abgaben und Umlagen während des Jahres, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, einen Umzug den SWF unter Angabe der neuen Anschrift und des Tages des Umzuges unverzüglich, spätestens 6 Wochen rückwirkend nach dem Umzug anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Mitteilung des Umzuges aus Gründen, die er zu vertreten hat und ist der Umzug den SWF auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, die weiteren Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWF einem Netzbetreiber einzustehen haben, zu den bisherigen vertraglichen Konditionen zu vergüten, wenn die SWF die Vergütung von keinem anderen tatsächlich Verpflichteten erlangen können.

(5) Sollte der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers umziehen, beendet der Umzug des Kunden den laufenden Stromliefervertrag mit dem Kunden automatisch. Nach Möglichkeit unterbreiten die SWF dem Kunden dann einen neuen Vertragsvorschlag, dann aber ggf. unter neuen Konditionen.

(6) Die SWF ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung fällige Forderungen der SWF nicht oder nicht vollständig ausgleicht oder vereinbarten Vorauszahlungen per Lastschrift einzug ohne Angaben von berechtigenden Gründen widerspricht oder der Einzug mangels Deckung des Bankkontos des Kunden zurückgegeben wird.

(7) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a.) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder b.) der Kunde grob vertragswidrig handelt, indem er z.B. Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt.

(8) Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Schadensersatzansprüchen wegen zu vertretender nicht fristgerechter Kündigung des Kunden und/oder berechtigter außerordentlicher Kündigung des Vertrages durch die SWF oder Einstellung der Belieferung durch die SWF behält sich die SWF vor.

(9) Wird der Vertrag vor Ablauf der vertragsgemäßen Laufzeit beendet, z.B. durch Umzug, einvernehmliche Vertragsaufhebung oder fristlose Kündigung, so wird der Verbrauch des Kunden zeitanteilig abgerechnet. Etwaige Über- oder Minderzahlungen werden dem Kunden durch die SWF erstattet bzw. sind vom Kunden an die SWF nachzuzahlen.

§ 4 Mitteilung und Auftrag bei Änderungen

Der Kunde hat der SWF unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform anzuzeigen. Bei Umzug erfolgt eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle nach gesondertem Auftrag und Vertragsbestätigung gemäß den dabei vereinbarten Bedingungen unter Beachtung von § 3 Absatz 4 dieser Bedingungen. Macht der Kunde im Auftragsformular unrichtige Angaben, sind die SWF berechtigt, dem Kunden die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Ablesung

Der Kunde wird auf Anfrage der SWF seinen Zählerstand ablesen und mit Angabe des Ablesedatums und den Ablesestand an die SWF übersenden. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden trotz Aufforderung nicht abgelesen, kann die SWF auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, es sei denn die Ablesung war dem Kunden nicht zumutbar. Liegen keine bzw. keine plausiblen Ablesestände zum Zeitpunkt der Abrechnung vor, so kann die SWF den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Schätzung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Preise und Abrechnung

(1) Die Nettopreise für die Belieferung sowie die Höhe der Abschlagszahlungen sind dem Vertragsdokument zu entnehmen. Die vereinbarten Preise enthalten unter anderem Entgelte für den Netzzugang, die Messung und den Messstellenbetrieb, eine jährliche Abrechnung, den Abrechnungspreis, die Stromsteuer und staatlich veranlasste Abgaben und Umlagen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Homepage der SWF veröffentlichten Höhe und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer. Die vereinbarten Preise setzen sich aus einem Grund-, Arbeits- und einem Abrechnungspreis zusammen. Die SWF wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Jahresverbrauchs des Kunden monatlich eine Abschlagszahlung vom Kunden verlangen.

(2) Die tatsächliche Verbrauchsmenge wird in Zeitabschnitten abgerechnet, die 12 Monate nicht wesentlich überschreitet. Der Differenzbetrag in einem Abrechnungszeitraum errechnet sich aus der Summe der Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Verbrauchskosten und ist zu dem in der Abrechnung genannten Fälligkeitszeitpunkt vom Kunden zu zahlen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag von den SWF an den Kunden zurück erstattet.

(3) Zahlungen erfolgen entweder auf Basis eines SEPA Lastschriftverfahrens oder Überweisung des Kunden oder durch Barzahlung des Kunden. Im Falle der Zahlung über das SEPA Lastschrifteinzugsverfahren, gelten die Regelungen gemäß gültiger EU-Verordnung. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Die SWF ist berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den angemessenen, entstandenen Aufwand dem Kunden zu berechnen.

(4) Im Falle einer Auflösung oder rückwirkenden Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 2 Absatz 4 und Absatz 5 dieser Bedingungen, werden bereits geleistete Abschlagszahlungen des Kunden von der SWF unter Verrechnung auf den tatsächlich verbrauchten Strom erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die SWF sind ausgeschlossen. Eine Verzinsung der vorausbezahlten Beträge erfolgt nicht.

(5) Der Kunde hat ein Recht auf Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch die SWF anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Preisanpassung und Sonderkündigungsrecht

(1) Im Strompreis sind folgende Kosten und Steuern enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Absatz 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17f. EnWG (Offshore-Umlage) und die Umlage nach § 18 für abschaltbare Lasten AbLaV sowie weitere eventuell zukünftig folgende gesetzliche Umlagen.

(2) Preisänderungen durch die SWF erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWF sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SWF sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWF verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(3) Die SWF nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWF haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWF Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWF werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf Ihrer Internetseite veröffentlichen.

(5) Ändert die SWF die Preise durch Preiserhöhung, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Preiserhöhung zu kündigen. Hierauf werden die SWF den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die SWF haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 3 Absatz 1 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

(6) Abweichend von vorstehenden Absätzen 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(7) Absätze 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, staatlich veranlasste Abgaben und Umlagen, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 8 Haftung, Verjährung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWF von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Ansprüche wegen Lieferstörungen sind

gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Diese Klausel gilt, soweit die Unterbrechung oder die Unregelmäßigkeit beim Netzbetreiber nicht von den SWF zu vertreten ist.

(2) Im Falle von Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses darstellen und auch nicht auf unberechtigten Maßnahmen der SWF nach § 19 StromGVV beruhen, ist die Haftung der SWF ausgeschlossen. Dies gilt, soweit die Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses nicht von den SWF zu vertreten ist.

(3) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der SWF auf den, nach der Stromlieferung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der SWF. Gegenüber Unternehmern haften die SWF bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(4) Die Haftungsbeschränkung in Absatz 3 betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei den SWF zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

(5) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung des Stroms. Dies gilt nicht, wenn den SWF Arglist vorgeworfen wird.

(6) Soweit die Schadensersatzhaftung der SWF gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt das auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SWF.

§ 9 Eigenerzeugung

Die Einrichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen sowie jede sonstige Veränderung im Zusammenhang mit Energieerzeugungsanlagen, die Auswirkung auf den Lieferumfang der SWF haben kann einschließlich der veränderten Verwendung der eigenerzeugten Energie ändert die Vertragsgrundlage und macht in der Regel neue Vereinbarungen notwendig. Der Kunde wird die SWF rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate im Voraus über vorgesehene Änderungen informieren. Der Kunde verpflichtet sich an einer Anpassung des Vertrages wegen Einrichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen, soweit diese Auswirkungen auf den Lieferumfang der Stadtwerke Fellbach haben können, mitzuwirken und entsprechende Gespräche durchzuführen. Sollten diese Gespräche zu keinem Ergebnis kommen, steht beiden Seiten ein Sonderkündigungsrecht von sechs Wochen zum Monatsende zu, wenn sich durch die Eigenerzeugungsanlagen die Vertragsgrundlage spürbar zum Nachteil der einen oder anderen Partei verändern sollte. Das Sonderkündigungsrecht muss unverzüglich nach der mindestens in Textform erfolgenden Bekanntgabe des Scheiterns der Gespräche durch eine Partei ausgeübt werden. § 7 der Bedingungen bleibt davon unberührt.

§ 10 Einwilligung SCHUFA Klausel und Sonstiges

(1) Der Kunde willigt ein und nimmt zur Kenntnis: Die SWF behalten sich vor, für jeden Kunden ein SCHUFA Verfahren anzuwenden. Soweit nach Übermittlung der eingeholten Auskunftsinformation bei der SCHUFA Daten aus anderen Vertragsverhältnissen vorliegen, können wir hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartner ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score Verfahren).

Die SWF weisen darauf hin, die Daten über außergerichtliche und gerichtliche Leistungsmaßnahmen bei überfälligen und unbestrittenen Forderungen nach den folgenden Voraussetzungen an die SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Straße 44, 65203 Wiesbaden zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der SWF erforderlich ist: Die Forderung ist durch ein rechtskräftiges oder für vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden. Oder es liegt ein Schuldtitel nach § 794 ZPO vor. Oder wenn die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist. Oder der Kunde die Forderung ausdrücklich anerkannt hat. Oder der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen, die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und der Kunde die Forderung nicht bestritten hat. Oder das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

(2) Die SWF kann zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis Dritte mit der Erbringung von Leistungen beauftragen.

(3) Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte bedarf der Kunde der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der SWF. Vor einem Vertragsabschluss informiert die SWF den Kunden über das ihm zustehende Widerrufsrecht auf dem Auftragsformular.